

Rahmenrichtlinie über die Förderung von Umweltprojekten durch den Landkreis Nienburg/Weser

1. Zweck

Der Landkreis Nienburg/Weser gewährt für Umweltprojekte in seinem Gebiet aus den Bereichen

- Fließgewässerentwicklung
- Hochwasserschutz
- Pflege, Entwicklung oder Erleben von Natur und Landschaft
- Brachflächenrecycling
- Altlastensanierung

für den Zeitraum 2009 bis 2013 unter finanzieller Beteiligung der Europäischen Union (z. B. ELER-VO Nr. 1698/2005, EFRE-VO Nr. 1080/2006), des Landes Niedersachsen und/oder der Bundesrepublik Deutschland eine Zuwendung aus kreiseigenen Mitteln (Produkt 55130 Umweltrecht).

Die Förderung von Umweltprojekten im Rahmen der Kofinanzierung durch den Landkreis Nienburg/Weser soll auch den Vorhabensträgern Anreiz zu deren Realisierung geben.

2. Gegenstand

Förderung von Planungen, Konzepten und Maßnahmen:

2.1 zur Fließgewässerentwicklung mit ökologischer Umgestaltung der Gewässer einschließlich deren Sohle, Böschungen, Randstreifen, Querbauwerken und angeschlossener Talaue sowie des erforderlichen Grunderwerbs.

2.2 zum Neubau oder zur Sanierung von Hochwasserschutzanlagen in Gebieten mit hohem Gefahren- und Schadenspotential (z. B. in den Überschwemmungsgebieten der Weser, der Großen Aue, des Steinhuder Meerbachs).

2.3 zur Pflege und Entwicklung oder zur Förderung des Erlebens von Natur und Landschaft mit Erwerb von Flächen, Erstellen von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen, Durchführung von Schutz-, Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, Bestandsaufnahmen, Erwerb und Errichtung von baulichen Anlagen, Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit (Materialien, Führungen), Besucherlenkung in Schutzgebieten, Qualifizierungsmaßnahmen und Bildung.

2.4 zur Erstellung sowie Fortschreibung von Brachflächenkatastern mit dem Ziel der Wiedernutzung von z. B. ehemaligen Industrie-, Gewerbe- oder Militärf Flächen.

2.5 zur Sanierung von Altlasten (ehemalige Altablagerungen oder Altstandorte) mit erheblich schädlichen Boden- und/oder Gewässerveränderungen, Ermittlung der Gefahren für die Umwelt, Durchführung der Sanierungsuntersuchung und der Sanierungsmaßnahmen mit Erfolgskontrolle.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des öffentlichen Rechts, wie Gebietskörperschaften (Gemeinden, Städte), Körperschaften (Anstalten, Wasserverbände) sowie Stiftungen und Vereine (anerkannte Naturschutzverbände), wenn sie ihren Sitz im Landkreis Nienburg/Weser haben oder hier tätig sind.

4. Voraussetzungen

Die geförderten Planungen und Projekte erfüllen einen hohen Zielerreichungsgrad im Sinne der Nachhaltigkeit im Umweltschutz, im Naturschutz, in der Wasserwirtschaft oder im Bodenschutz. Wichtige Voraussetzung für deren Beurteilung sind die fachlichen Grundlagen, wie sie z. B. im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Nienburg/Weser, in der Gewässerentwicklungsplanung oder im Altlastenkataster bezeichnet sind.

Sie können zusätzlich der gemeindlichen Entwicklung, dem Tourismus, der Daseinsvorsorge und der Wirtschaft dienen und beziehen dabei die betroffene Bevölkerung mit ein.

Zuwendungen im Bereich 2.5 Untersuchung und Sanierung von Altlasten sind nur möglich, wenn sich keine Rechtsverpflichtungen der verantwortlichen Störer ergeben oder deren Leistungsfähigkeit nachweislich nicht mehr gegeben ist.

Die Projekte sind nach den Fachgesetzen zugelassen.
Zuwendungsbescheide der EU, des Landes oder des Bundes liegen vor oder sind nachweislich zu erwarten.

5. Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Projektförderung als Anteilsfinanzierung gewährt.

Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu maximal 50 % des nicht durch EU-, Landes- oder Bundesförderung gedeckten Eigenanteils des Zuwendungsempfängers.

Als Eigenanteil des Zuwendungsempfängers werden auch Drittmittel aus Kompensation oder unbare Eigenleistungen anerkannt.

Für die Ermittlung des Zuwendungsanteils ist der Finanzierungsplan, der auch Grundlage für die anderweitige Förderung ist, maßgeblich und vorzulegen.

Mittel des Landkreises Nienburg/Weser können nur im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehend Haushaltsmittel gewährt werden.

6. Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung, und Abrechnung der Zuwendung sowie die Prüfung der Verwendung gelten sinngemäß die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung, soweit im Folgenden keine abweichenden Festlegungen getroffen werden.

Bewilligungsstelle ist der Fachdienst Umweltrecht und Kreisstraßen (FD 551) beim Landkreis Nienburg/Weser.

Dem formlosen Zuwendungsantrag müssen eine Beschreibung des Projektes mit Begründung zum Zweck, zu den Umweltzielen (s. 2. und 3.) und der Finanzierungsplan beigelegt sein.

Die Bewilligungsstelle prüft die Förderwürdigkeit des Vorhabens.
Ein Anspruch auf Förderung oder Zuwendung besteht nicht.

Die Zuwendungen werden unter dem Vorbehalt des Widerrufs gewährt, soweit die Mittel nicht dem Zweck und der Projektdauer entsprechend verwendet worden sind.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Abruf des Zuwendungsempfängers frühestens mit Beauftragung des Projektes. Beschlüsse des Trägers der Planungen und Maßnahmen (Zuwendungsempfänger) über die Durchführung und Sicherstellung des Eigenanteils liegen hierzu vor.

Die Verwendung ist durch prüffähige Rechnungsgrundlagen nachzuweisen.

7. Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zum Ende der Europäischen Förderperiode (31.12.2013).

(Datum, Boll)